

1971	Ausgegeben zu Bonn am 19. November 1971	Nr. 114
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
11. 11. 71	Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung (BeiratsV) . . . .	1801
12. 11. 71	Erste Verordnung zur Änderung der Eichgültigkeitsverordnung . . . . . 7141-6-4	1803
19. 11. 71	Bekanntmachung über die Ausprägung einer Bundesmünze im Nennwert von 10 Deutschen Mark (3. Motiv der Olympia-Münze — Ausgabe 1971) . . . . .	1806
4. 11. 71	Berichtigung der Neufassung des Bundesvertriebenengesetzes . . . . . 240-1	1807

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 55 . . . . .	1807
Verkündungen im Bundesanzeiger . . . . .	1808

## Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung (BeiratsV)

Vom 11. November 1971

Auf Grund des § 44 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1

#### Errichtung des Beirates

Bei dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ein Beirat für Ausbildungsförderung errichtet.

### § 2

#### Mitglieder des Beirates

- Dem Beirat gehören an
- vier Vertreter aus den Lehrkörpern der Ausbildungsstätten,
  - fünf Vertreter aus dem Kreis der Auszubildenden,
  - zwei Vertreter aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,

- je ein Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
- ein Vertreter der Elternschaft,
- vier Vertreter der Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung,
- zwei Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,
- ein Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit.

### § 3

#### Berufung und Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Beirates werden von dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Mitglieder nach § 2 Nr. 1, 2 und 6 werden auf Vorschlag des Bundesrates, die übrigen Mitglieder mit seiner Zustimmung berufen.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann mit Zustimmung des Bundesrates

durch Erklärung gegenüber einem Mitglied dessen Mitgliedschaft vorzeitig beenden, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, die für die Berufung in den Beirat maßgebend waren.

§ 4

**Aufgaben des Beirates**

Der Beirat berät den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 des Gesetzes durch gutachtliche Stellungnahmen.

§ 5

**Geschäftsordnung**

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit bedarf.

§ 6

**Geschäftsführung**

Die Geschäfte des Beirates führt der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

§ 7

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. November 1971

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Käte Strobel

---

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Eichgültigkeitsverordnung**

**Vom 12. November 1971**

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Eichgültigkeitsverordnung vom 18. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 802) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Bei einer verspäteten Nacheichung in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres wird die Gültigkeitsdauer im Anschluß an die Gültigkeitsdauer der vorhergehenden Eichung bemessen.“
  2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Nummer 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:  
„a) Waagen und Gewichte, die zur Erfüllung einer Vorschrift des Gesetzes oder einer auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder sonstiger Rechtsvorschriften als geeichte Kontrollmeßgeräte verwendet werden.“
    - b) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe i eingefügt:  
„i) selbsttätige Gas-Kalorimeter;“.
    - c) Nummer 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:  
„a) Holzfässer, deren Dauben und Böden ausschließlich durch spanabhebende Bearbeitung geformt werden, und Kunststofffässer.“
    - d) Nummer 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:  
„c) Feingewichte, soweit sie nicht zu Feuchtebestimmen, zu Butterwasserwaagen oder zu Waagen nach Nummer 1 Buchstabe a gehören.“
    - e) An Nummer 3 Buchstabe e werden folgende Buchstaben f bis h angefügt:  
„f) Zwanzigliter-Getreideprober,  
g) Behälterwaagen für verflüssigte Gase mit fest mit der Waage verbundenem Druckgasbehälter, dem das Meßgut stoßfrei zugeführt und entnommen wird,  
h) Heizölzähler für Wohnungen;“.
  - f) Nummer 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:  
„Bügel- und Innenmeßschrauben sowie Meßuhren.“
  - g) In Nummer 4 Buchstabe e werden die Worte „mit Ausnahme der Holzfässer“ ersetzt durch die Worte „mit Ausnahme der Behältnisse nach Nummer 2 Buchstabe a“.
  - h) Nummer 4 Buchstabe f erhält folgende Fassung:  
„Meßkammertankwagen und Transportmeßbehälter“.
  - i) Nummer 4 Buchstabe g erhält folgende Fassung:  
„Heiß- und Warmwasserzähler“.
3. In § 3 wird der bisherige Text Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Absatz 1 Nr. 2 und 4 gilt nicht für instandgesetzte Meßgeräte, wenn die erneute Eichung unverzüglich beantragt worden und die Instandsetzung durch ein von der zuständigen Behörde erteiltes Zeichen kenntlich gemacht ist.“
  4. In § 4 wird der bisherige Text Absatz 1. Folgender Absatz 2 mit der in der Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Anlage wird angefügt:  
„(2) Bei Elektrizitätszählern nach § 2 Abs. 1 Nr.7 Buchstabe c und Nr.8 Buchstabe c wird die Gültigkeitsdauer der Eichung um jeweils 4 Jahre verlängert, wenn vor Beendigung der Gültigkeit die Richtigkeit der Zähler durch eine Stichprobenprüfung nachgewiesen worden ist. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stichprobenprüfung durchgeführt wurde. Für die Stichprobenprüfung gilt das in der Anlage festgelegte Verfahren.“
  5. In § 6 werden die Worte „das Jahreszeichen“ durch die Worte „die Jahresbezeichnung“ ersetzt.

6. In § 7 wird nach den Worten „Werden Meßgeräte in Stufen geeicht“ das Wort „(Vorprüfung)“ eingefügt.

7. In § 8 wird der bisherige Text Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Eichung von Verdrängungsgaszählern größer als NB 10 bis NB 3000 und von Schraubengaszählern der Größe NB 3000 und kleiner, die am 1. Juli 1970 in einem Gasversorgungsnetz eingebaut waren, verliert mit dem Ablauf des 31. Dezember 1986 ihre Gültigkeit.“

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

#### **Artikel 3**

Artikel 1 Nr. 5 tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. November 1971

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Rohwedder

## Anlage zu Artikel 1 Nr. 4 der Ersten Verordnung zur Änderung der Eichgültigkeitsverordnung

### „Anlage

zu § 4 Abs. 2 der Eichgültigkeitsverordnung

#### Verfahren zur Stichprobenprüfung von Elektrizitätszählern

1. Wenn eine Stichprobenprüfung zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Eichung durchgeführt werden soll, so ist dies der Behörde vorher anzuzeigen, die für den Verwendungsort der Elektrizitätszähler und gegebenenfalls auch für die durchführende Prüfstelle zuständig ist.

Die Anzeige muß enthalten:

- 1.1 Angaben über Formbezeichnung der Zählerbauart, Nennspannung, Nennstrom- und Grenzstromstärke. Der zu einem Los gehörige Teil des eingebauten Zählerbestandes muß mindestens in diesen Merkmalen übereinstimmen.
  - 1.2 Angaben über zahlenmäßige und regionale Abgrenzung des betroffenen Zählerbestandes (Losgröße) und Jahresangabe der letzten Eichung oder Beglaubigung. Dabei dürfen sich die Jahreszahlen der letzten Eichung oder Beglaubigung um höchstens 3 Jahre unterscheiden.
  - 1.3 Angaben über Verfahren und Merkmale der Zufallsauswahl (z. B. nach Fabriknummern oder Eigentumsnummern, Nennung der verwendeten Zufallszahlentabelle).
  - 1.4 Angabe der Prüfstelle, die die Stichprobenprüfung durchführen soll.
2. Die Stichprobenprüfung muß so rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit der Eichung durchgeführt werden, daß bei Nichterfüllung der Anforderungen alle Zähler des Loses vor Beendigung der Gültigkeitsdauer der Eichung ausgebaut werden können.
  3. Die Stichprobenprüfung darf nur von der zuständigen Behörde oder von einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Elektrizitätsmeßgeräte unter unmittelbarer Aufsicht des Prüfstellenleiters oder seines Stellvertreters durchgeführt werden.
  4. Bei der Stichprobenprüfung ist wie folgt zu verfahren:
    - 4.1 Es ist eine zufällige Auswahl von 40 Stichproben-Prüflingen aus dem Los zu entnehmen. Die Zufälligkeit ist dann gewährleistet, wenn alle möglichen Stichproben dieses Umfangs gleiche Auswahlwahrscheinlichkeit haben (z. B. Auswahl der Prüflinge nach Fabriknummer, Eigentumsnummer, Kundennummer o. ä. in Verbindung mit einer Zufallszahlentabelle). Die Wiederverwendung der gleichen Stichprobe in den folgenden Stichprobenprüfungen ist nicht zulässig.
    - 4.2 Die Einzelprüfungen der Zähler sind mit Nennspannung und dem Leistungsfaktor 1 bei Drehstromzählern bei symmetrischer Belastung nach einem zugelassenen Prüfverfahren in der Reihenfolge der Prüfströme 10 % Nenn-

strom, 50 % Nennstrom und 50 % Grenzstrom vorzunehmen, und zwar

bei Prüfungen im Netz ohne zusätzliche Vorwärmung,

bei Prüfungen in der Prüfstelle nach 1/2stündiger Vorwärmung mit Nennspannung und 50 % Nennstrom beim Leistungsfaktor 1.

Als Fehler (Registrierfehler) wird der arithmetische Mittelwert der 3 gemessenen Fehlerwerte definiert. Die Prüfung kann nach einem Kurzzeitprüfverfahren oder nach einem Dauereinschaltverfahren vorgenommen werden. Bei der Prüfung nach einem Dauereinschaltverfahren soll je Prüfbelastung mit gleicher Arbeitsmenge (mindestens je 4 kWh) geprüft werden, wobei der Registrierfehler aus der Differenz der Zählwerkstände bei Beginn und nach Beendigung der Messungen im Vergleich zur Sollarbeit gebildet wird. Zähler, die bei diesen Prüfungen eine größere Mehranzeige als 3 % gegenüber den Sollwerten aufweisen, haben die Prüfbedingungen nicht erfüllt. Die Meßunsicherheit soll 0,5 % der gemessenen Arbeit nicht überschreiten.

- 4.3 Über das Ergebnis der Stichprobenprüfung ist wie folgt zu entscheiden:
  - 4.3.1 Das Los hat die Anforderungen erfüllt, wenn höchstens 1 Zähler den Prüfbedingungen nach 4.2 nicht genügt.
  - 4.3.2 Haben 2 bis 4 Zähler den Prüfbedingungen nach 4.2 nicht genügt, so muß eine zweite Stichprobe vom gleichen Umfang (40 Zähler) gezogen und nach 4.2 geprüft werden.
  - 4.3.3 Das Los hat die Anforderungen erfüllt, wenn in der ersten und zweiten Stichprobe insgesamt höchstens 4 Zähler den Prüfbedingungen nach 4.2 nicht genügt haben.
  - 4.3.4 Das Los hat die Anforderungen nicht erfüllt, wenn 5 oder mehr Zähler den Prüfbedingungen nach 4.2 nicht genügt haben.
- 4.4 Die durchführende Prüfstelle hat das Ergebnis der Stichprobenprüfung der für den Verwendungsort der Elektrizitätszähler zuständigen Behörde mitzuteilen.
- 5.1 Bei Erfüllung der Anforderungen wird die Gültigkeit der Eichung gemäß § 4 Abs. 2 der Eichgültigkeitsverordnung verlängert.
- 5.2 Bei Nichterfüllung der Anforderungen müssen alle Zähler des Loses bis zur Beendigung der Gültigkeitsdauer der Eichung ausgebaut sein.
- 5.3 Die Stichprobenprüfung kann mit der Wirkung einer jeweiligen Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Eichung solange wiederholt werden, bis die Nichterfüllung der Anforderungen die Beendigung der Verwendung nach 5.2 begründet."

**Bekanntmachung**  
**über die Ausprägung einer Bundesmünze im Nennwert von 10 Deutschen Mark**  
**(3. Motiv der Olympia-Münze — Ausgabe 1971)**

Vom 19. November 1971

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung einer Olympia-Münze vom 18. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 305) wird aus Anlaß der Spiele der XX. Olympiade 1972 in München eine Bundesmünze im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Olympia-Münze) geprägt.

Das 3. Motiv wird wie auch die anderen Motive von allen 4 Münzämtern zu gleichen Teilen geprägt. Die Ausgabe beginnt am 8. Dezember 1971. Die Auflagenhöhe beträgt 20 Millionen Stück.

Die Legierung besteht aus 625 Tausendteilen Feinsilber und 375 Tausendteilen Kupfer. Der Durchmesser beträgt 32,5 Millimeter, das Gewicht 15,5 Gramm.

Der Entwurf für das 3. Motiv stammt von dem Bildhauer Siegmund Schütz, Berlin.

Die Wertseite mit der Umschrift:

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
10 DEUTSCHE MARK

ist mit dem Bundesadler ausgefüllt. Das jeweilige Münzzeichen ist in dem Winkel untergebracht, der von der linken Schwinge des Adlers und dem unteren Teil des Rumpfes gebildet wird.

Die Bildseite zeigt die figürliche Darstellung einer harmonisch komponierten Sportlergruppe, die von einem knienden Jüngling und einem knienden Mädchen gebildet wird. Die Umschrift lautet:

SPIELE DER XX. OLYMPIADE 1972 IN MUNCHEN.

Der glatte Münzrand ist mit der vertieften Umschrift:

CITIUS ALTIUS FORTIUS

und mit Ornamenten zwischen den Worten versehen.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgegeben.

Bonn, den 19. November 1971

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Schiller



**Berichtigung  
der Neufassung des Bundesvertriebenengesetzes**

**Vom 4. November 1971**

Die Neufassung des Bundesvertriebenengesetzes vom 3. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1565) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 46 Abs. 2 heißt es statt „Deutschen Siedlungsbank“ richtig „Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank“.

In § 91 Abs. 3 Satz 2 heißt es statt „§ 76 d des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes“ richtig „§ 82 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt.“

Bonn, den 4. November 1971

Der Bundesminister des Innern  
Im Auftrag  
Dr. Pittasch

---

**Bundesgesetzblatt  
Teil II**

**Nr. 55, ausgegeben am 16. November 1971**

Tag	Inhalt	Seite
4. 10. 71	Bekanntmachung des Europäischen Übereinkommens über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland .....	1261
8. 10. 71	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen über den Austausch amtlicher Schriften .....	1266
21. 10. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee .....	1271
21. 10. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden .....	1271
27. 10. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen .....	1272

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
28. 10. 71 Achtundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	211	11. 11. 71	9. 12. 71
28. 10. 71 Siebente Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-8	211	11. 11. 71	9. 12. 71
28. 10. 71 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-14	211	11. 11. 71	9. 12. 71
2. 11. 71 Verordnung Nr. 30/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	213	13. 11. 71	20. 11. 71
2. 11. 71 Verordnung Nr. 31/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	213	13. 11. 71	20. 11. 71

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.